

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I S. 618) hat die Gemeindevertretung in Schlangenbad am 20.04.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,- im Einzelfall,
 - e) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von EURO 10.000,- im Einzelfall,
 - f) Entscheidung über Verpachten und Vermieten,
 - g) Niederschlagen und Erlass von Forderungen und öffentliche Abgaben, soweit sie den Betrag der Erheblichkeitsgrenze in der Haushaltssatzung nicht übersteigen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Von den Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a - g hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung möglichst in deren nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben und Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse nachstehende Ausschüsse und überträgt den Ausschüssen nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretung vor.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Beratung der Haushaltssatzung mit allen erforderlichen Anlagen,
- Jahresabschlüsse, Rechnungsprüfung,
- alle Fragen, die eine finanzielle Auswirkung haben,
- Wirtschaftsförderung
- alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

b) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur (JSK)

Dieser Ausschuss ist zuständig für

- Kinder-, Jugend-, Seniorenangelegenheiten und Fragen des demographischen Wandels,
- Sportförderung,
- Sozialfürsorge,
- Friedhofsangelegenheiten,
- Kultur- und Heimatpflege,
- Fremdenverkehr und Kur
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

c) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung (BUK)

Dieser Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Kommunalentwicklung, alle Bau- und Planungsfragen und für Kommunalentwicklungsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere:

- Bauleitplanung,
- Straßenbau- und Verkehrsplanung,
- Natur- und Umwelt,
- Energie,
- Stadtumbau und Stadtsanierung,
- Dorferneuerung,
- Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung,
- Öffentliches Grün,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Kommunalentwicklung,

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------|---------------------|
| HFA: | 7 Mitglieder |
| JSK: | 5 Mitglieder |
| BUK: | 5 Mitglieder |

(3) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

(4) Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgelegt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 4

§ 6 a wird neu hinzugefügt:

Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird ab einer Zahl von 1000 im Gemeindegebiet gemeldeten ausländischen Einwohnern gebildet.

Schlangenbad, den 20.04.2016

gez. Michael Schlepper
Bürgermeister